

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Herrn  
Ministerialrat  
Dr. Christoph Ernst  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

10178 Berlin, den 18. Januar 2008  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: HGB, JAP  
AZ BdB: N 3.4 - Sbr/Nf

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts Stellungnahme zu den steuerlichen Implikationen**

Sehr geehrter Herr Dr. Ernst,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Da sich die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Bilanzierungsvorschriften des HGB wegen des Maßgeblichkeitsprinzips grundsätzlich auch auf die steuerliche Gewinnermittlung auswirken, erlauben wir uns, neben den Ausführungen zum Handelsrecht in unserem gesonderten Schreiben vom 18. Januar 2008 ergänzend speziell auch zu den steuerlichen Implikationen des Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen.

Der Zentrale Kreditausschuss begrüßt allgemein das Vorhaben, die handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung im Jahres- und Konzernabschluss umfassend zu reformieren. Bei der Umsetzung des Reformvorhabens sollte jedoch darauf geachtet werden, den damit zusätzlich angestrebten Abbau von Verwaltungskosten für die Unternehmen nicht durch anderweitige Belastungen, z. B. auf Grund eines willkürlichen Auseinanderfallens von Handels- und Steuerbilanz, zu konterkarieren. Dies stünde im Widerspruch zu dem Ziel, in Deutschland ein übersichtliches und verlässliches Bilanzsteuerrecht zu etablieren, das in- und ausländische Investoren anlockt und damit Wachstum und Beschäftigung fördert.

In den Zielen der handels- und steuerbilanziellen Rechenwerke bestehen weitgehend Gemeinsamkeiten. Durch überwiegend fiskalisch motivierte steuerliche Spezialvorschriften wurde jedoch das Prinzip der Maßgeblichkeit erheblich ausgehöhlt und entwertet. Mit dem Referentenentwurf sind daher große Erwartungen verbunden, die in der Vergangenheit entstandenen unbilligen Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz einzudämmen. Dies macht weitere als die im Gesetzentwurf vorgesehenen steuerrechtlichen Änderungen erforderlich. Insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Rückstellungen sollte der Gesetzgeber daher die bestehenden steuerrechtlichen Sondervorschriften überarbeiten, um eine Übernahme der handelsbilanziellen Ansätze zu gewährleisten.

Wir sprechen uns generell dafür aus, dass Erträge, die mit einer Ausschüttungssperre gekoppelt sind, auch nicht in die Steuerbemessungsgrundlagen einfließen dürfen.

Die vorgesehene Fair Value-Bewertung von bestimmten Finanzinstrumenten wird von uns begrüßt. Da dies jedoch mit einer Besteuerung am Bilanzstichtag noch nicht realisierter Gewinne verbunden sein kann, ist sicherzustellen, dass auch noch nicht realisierte Verluste bei den betroffenen Finanzinstrumenten steuerlich berücksichtigt werden. Daher darf insbesondere eine Anwendung des bestehenden steuerlichen Ansatzverbotes für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, soweit es überhaupt einschlägig wäre, nicht in Betracht kommen. Auch ist kein Raum mehr für eine Abweichung von Handels- und Steuerbilanz im Hinblick auf die Anforderung einer dauernden Wertminderung bei der Folgebewertung von Vermögensgegenständen.

Die erforderlichen Änderungen der Steuergesetze sollten bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BilMoG erfolgen, damit die Unternehmen die steuerlichen Folgen frühzeitig abschätzen können.

Unsere Anmerkungen zu den einzelnen Regelungsvorschlägen des BilMoG sind als **Anlage** beigefügt. Wir haben das Bundesministerium der Finanzen gleichlautend angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralen Kreditausschuss  
Bundesverband deutscher Banken

  
Heinz-Udo Schaap

  
Heiko Schreiber

Anlage

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses vom 18. Januar 2008 zu den steuerlichen Implikationen des Referentenentwurfes für ein Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)

## **Art. 1: Änderung des Handelsgesetzbuches**

### zu Nr. 4: § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB-E

Durch die Änderung des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB soll der Grundsatz der wirtschaftlichen Zuordnung von Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträgen in das Gesetz aufgenommen werden. Damit würde die Bedeutung des zivilrechtlichen Eigentums für die Zuordnung von Vermögensgegenständen in Abweichung von § 39 AO teilweise in erheblichem Maße zurückgedrängt. Diese Änderungen für die HGB-Handelsbilanz könnten zwar wegen der Annäherung an den IFRS-immanenten Grundsatz „substance over form“ die Abweichungen zur IFRS-Handelsbilanz weitgehend eliminieren, damit jedoch zugleich die Abweichungen zur Steuerbilanz vergrößern.

§ 39 Abs. 1 AO enthält den Grundsatz: „Wirtschaftsgüter sind dem Eigentümer zuzurechnen“. Als Ausnahme dazu statuiert § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO: „Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen. Bei Treuhandverhältnissen sind die Wirtschaftsgüter dem Treugeber, beim Sicherungseigentum dem Sicherungsgeber und beim Eigenbesitz dem Eigenbesitzer zuzurechnen.“

Durch den Gesetzesvorschlag würde die Ausnahme – nämlich die Zuordnung von Vermögensgegenständen entgegen den zivilrechtlichen Eigentumsverhältnissen – zur Regel verkehrt. Gerade im Hinblick auf Wertpapiere und Anteile würde das im Gesetzentwurf verfolgte Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nicht ausschließen, dass ein Vermögensgegenstand bei mehr als einem Rechtsträger bilanziell zu erfassen ist und damit letztlich neben Rechtsunsicherheit eine Reihe von Folgeproblemen geschaffen. Quelle dieser Problematik ist nicht nur die Ausdehnung des wirtschaftlichen Eigentums auch auf nur gattungsmäßige Sachen, sondern auch die Tatsache, dass der Verfügungsbefugnis über einen Vermögensgegenstand als Ausdruck der Herrschaftsmacht über den Vermögensgegenstand allenfalls noch eine nachrangige Bedeutung beigemessen würde.

§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB-E fokussiert sich für die Frage nach der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums sehr deutlich auf die Übertragung von Chancen und Risiken. Es würde damit eine Adaption der Grundsätze zur Ausbuchung in den IFRS erfolgen, die den „transfer of risk and rewards“ zu einem zentralen Merkmal machen. Zur Erläuterung der Tatbestandsmerkmale des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO wird in der Finanzgerichtsrechtsprechung hingegen primär auf den „Übergang

von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten“ abgestellt (BFH vom 12. September 1991, BStBl. II 1992 S. 180). Das Begriffspaar der „Übernahme von Chancen und Risiken“ kommt nur als weitergehende Erläuterung, nicht aber als selbstständiges Prüfungskriterium vor.

Die steuerlichen Folgen sind anhand des vorliegenden Referentenentwurfs noch nicht vollständig absehbar. Wir sprechen uns daher dafür aus, bei diesem für die Praxis sehr wichtigen Punkt vor einer verbindlichen Regelung eine Auswirkungsstudie durchzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bloße Abbildung bzw. der Nachvollzug wirtschaftlicher Risiken ohne jede Sachherrschaft oder Einwirkungsrechte auf die Vermögensgegenstände selbst (z. B. mittels Equity-Swap, Rechten aus Umtauschanleihen, anderer Hedge-Instrumente) kein wirtschaftliches Eigentum vermitteln kann. Schließlich gebietet es die Zweckbestimmung des Jahresabschlusses nach HGB, eine abgesicherte, mindestens schuldrechtliche Position des Unternehmers im Hinblick auf einen individuell bestimmten Gegenstand als Voraussetzung für die wirtschaftliche Zugehörigkeit im bilanziellen Sinne zu verlangen.

#### zu Nr. 4: § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB-E

Mit § 246 Abs. 1 S. 2 HGB-E soll der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert im Wege einer Fiktion zum Vermögensgegenstand erhoben und damit aktivierungspflichtig werden. Durch die ebenfalls vorgesehene Aufhebung von § 255 Abs. 4 HGB würde das bisherige Wahlrecht, derartige Positionen über die planmäßige Nutzungsdauer oder mindestens über einen Vierjahreszeitraum abzuschreiben, entfallen.

Durch diese Regelungen würde zwar ein Gleichlauf von Handels- und Steuerbilanz in Bezug auf die Aktivierungspflicht erreicht. Zu fordern ist aber auch ein Gleichlauf hinsichtlich der Folgebewertung. Die steuerbilanzielle Abschreibung über einen 15-jährigen Zeitraum erweist sich in der Praxis häufig als zu lang. Die fiskalisch motivierte Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG sollte daher auch im Interesse eines Gleichlaufs von Handels- und Steuerbilanz abgeschafft und die in der Handelsbilanz zugrunde gelegte Abschreibung auch für die Steuerbilanz maßgeblich sein. Um diesen Gleichlauf zu erreichen ist auch das steuerliche Wertaufholungsgebot in § 6 Abs. 1 Satz 4 EStG an das Wertaufholungsverbot in § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB-E anzupassen.

#### zu Nr. 4: § 246 Abs. 2 HGB-E

Wir unterstützen die Regelung, wonach Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden dienen, unter bestimmten Voraussetzungen in Durchbrechung des grundsätzlichen Saldierungsverbotes mit diesen Schulden zu verrechnen sein sollen.

Handelsrechtlich könnte es auf Grund der Tatsache, dass Vermögensgegenstände und Schulden mit unterschiedlichen Bewertungsansätzen in die Verrechnung eingehen sollen, aber zu beträchtlichen Inkonsistenzen und Verzerrungen kommen. Zu deren Vermeidung erforderliche Änderungen sind jedoch im Handelsrecht vorzunehmen.

zu Nr. 5: Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB

Wir unterstützen die vorgesehene Aufhebung der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit der Steuer für die Handelsbilanz. Aus der Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB dürfen sich aber keine steuerlichen Änderungen ergeben. Es bedarf daher der Klarstellung in § 6b EStG, § 7g EStG a. F. und R 6.6 EStR, die derzeit voraussetzen, dass Abzug, Bildung und Auflösung der steuerfreien Rücklagen in der Buchführung verfolgt werden können. Die Bildung derartiger Rücklagen muss auch künftig zulässig sein, ohne dass entsprechend in der Handelsbilanz verfahren werden muss. Es sollte zudem klargelegt werden, wie mit den bisher in der Handelsbilanz insoweit gebildeten Sonderposten mit Rücklageanteil zu verfahren ist.

zu Nr. 6: Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB-E

Mit der vorgesehenen Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB käme es zu einer Aktivierungspflicht auch in Bezug auf selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. § 5 Abs. 2 EStG, wonach für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ein Aktivposten nur anzusetzen ist, wenn diese entgeltlich erworben wurden, ist beizubehalten. Denn generell müssen Erträge aus handelsbilanziellen Ansätzen, die – wie aktivierte selbst geschaffene Vermögensgegenstände – mit einer Ausschüttungssperre gekoppelt sind, der Besteuerung (vorerst) entzogen bleiben. Beträge, die nicht für die Anteilseigner eines Unternehmens verfügbar sind, dürfen nicht Grundlage der Steuerbemessung sein.

Käme es stattdessen auch zu einer steuerbilanziellen Aktivierungspflicht, wäre – wie ohnehin auch in handelsbilanzieller Hinsicht – noch die zeitliche Anwendung zu klären. Eine Nachaktivierung vor Inkrafttreten des BilMoG als Aufwand erfasster Aufwendungen hätte, abgesehen von den damit einhergehenden Bewertungsproblemen, erhebliche Ergebnissprünge zur Konsequenz. Auch dies kann nicht gewollt sein. Kaum beherrschbares Streitpotenzial, dessen Entstehung weder im Interesse der Finanzverwaltung noch der Unternehmen liegt, muss vermieden werden.

zu Nr. 10: § 253 HGB-E

*Bewertung von Rückstellungen (§ 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB-E)*

Die vorgesehenen Regelungen zur Rückstellungsbewertung sind ausdrücklich zu begrüßen. Sie würden zu einer an den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmen orientierten Unternehmensdarstellung im handelsrechtlichen Jahresabschluss beitragen. Dies muss aber auch für die steuerlichen Bemessungsgrundlagen gelten. Dazu ist es zunächst erforderlich, dass die Finanzverwaltung ihre ablehnende Haltung zur Berücksichtigung künftiger, d.h. nach dem Bilanzstichtag eintretender Preissteigerungen aufgibt. Die derzeitige Nichtberücksichtigung künftiger Preissteigerungen bei der Bewertung von Rückstellungen in der Steuerbilanz, die außerhalb des Gesetzestextes durch H 6.11 EStH „Preisänderungen“ bestimmt wird, geht zwar auf die Rechtsprechung des BFH zurück. Fraglich ist jedoch, ob diese Rechtsprechung auch noch nach der zwischenzeitlich erfolgten Einführung des allgemeinen steuerlichen Abzinsungsgebots Bestand hat. Denn werden einerseits zukünftige Entwicklungen in Form einer erwarteten Verzinsung des zurückgestellten Kapitals berücksichtigt, so muss dies folgerichtig auch für künftige Preis- und Kostensteigerungen gelten, jedenfalls sofern diese hinreichend objektivierbar sind.

Was die Abzinsung von Rückstellungen anbelangt, so sollten auch für steuerbilanzielle Zwecke künftig marktorientierte Zinssätze verwendet werden. Es gibt keinen Raum mehr für Sonderregelungen im Steuerrecht. Bei einer unveränderten Beibehaltung des § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG käme es zu unnötigen Mehrfachberechnungen. Wegen der zukünftigen Anwendung von Marktzinssätzen und der Barwertbetrachtung sollte aus Sicht des Fiskus gesichert sein, dass sich der Steuerpflichtige nicht „ärmer rechnet“, als er tatsächlich ist.

Dies gilt gleichermaßen für die Sonderregelungen zu Pensionsrückstellungen. Pensionsrückstellungen stellen wichtige Passivposten in den Bilanzen deutscher Unternehmen dar. Es gibt keinen Grund – außer dem fiskalischen – für eine weitere Anwendung der realitätsfernen Bewertung nach § 6a EStG im Steuerrecht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des gewünschten Bürokratieabbaus. Die Pensionsrückstellungen werden nicht von den Unternehmen selbst berechnet. Hierfür werden teure externe Gutachten eingeholt. Eine getrennte Behandlung in der Handelsbilanz (oder den Handelsbilanzen) einerseits und der Steuerbilanz andererseits würde erfordern, für die Berechnung von Pensionsrückstellungen verschiedene Gutachten einzuholen. Dies würde zu einem enormen bürokratischen Aufwand führen.

Wir hätten Verständnis, wenn der Steuergesetzgeber eine Anpassung der Werte für Pensionsverpflichtungen in einem Jahr im Hinblick auf die daraus voraussichtlich resultierenden kurz-

fristigen Steuerausfälle für nicht darstellbar hält. Deshalb könnte die handelsrechtliche Möglichkeit der Verteilung auf 15 Jahre steuerlich zur Pflicht gemacht werden. Durch eine Verteilung über einen solch langen Zeitraum sollten die Auswirkungen für den Fiskus tragbar sein. Hiermit käme es sogar zu einer längeren Verteilung als derzeit im Gesetz für den Fall der Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds gefordert wird. § 3 Nr. 66 i. V. m. § 4e Abs. 3 EStG fordert nur eine Verteilung auf zehn Jahre. Durch diese gesetzliche Möglichkeit ist es den Steuerpflichtigen aber heute schon möglich, durch Umstellung der Finanzierung von Pensionsverpflichtungen eine Aufstockung der steuerlich abzugsfähigen Beträge herbeizuführen.

*Bewertung zu Handelszwecken erworbener Finanzinstrumente zum Zeitwert  
(§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E)*

Die im Entwurf vorgesehene Pflichtbewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten zum Zeitwert wird von uns begrüßt. Die Regelungen würden es ermöglichen, in der Handelsbilanz das betriebswirtschaftliche Ergebnis und damit auch die interne Risikosteuerung von Finanzdienstleistern adäquat abzubilden. Wir halten es daher für sinnvoll, diese Werte auch in die Steuerbilanz zu übernehmen, auch wenn dann ggf. am Bilanzstichtag noch nicht realisierte Gewinne versteuert und damit vom Anschaffungskostenprinzip abgewichen wird. Ein Abweichen in der Steuerbilanz von der Handelsbilanz würde in der Praxis bei einer Unzahl von Einzelpositionen eine Bewertung nach zwei unterschiedlichen Maßstäben erfordern und könnte zu unkalkulierbaren Schwankungen in den Steuerbemessungsgrundlagen führen.

Um vorstehendes Ziel zu erreichen, könnten aber steuergesetzliche Änderungen erforderlich werden, etwa in Bezug auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG. Es müsste zudem sichergestellt werden, dass Verluste aus einer Bilanzierung der betreffenden Finanzinstrumente zum Zeitwert auch steuerwirksam werden. Insbesondere eine Anwendung des steuerlichen Ansatzverbotes für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, soweit es überhaupt einschlägig wäre, muss entfallen. Da auch nur realisierbare Gewinne der Besteuerung unterliegen sollen, ist auch kein Raum mehr für eine Abweichung von Handels- und Steuerbilanz im Hinblick auf die Anforderung einer dauernden Wertminderung bei der Folgebewertung von Vermögensgegenständen. Wenn unrealisierte Gewinne versteuert werden, müssen auch unrealisierte Verluste durch Marktschwankungen steuerlich berücksichtigt werden.

Die Erfassung nur realisierbarer Gewinne aus einer Höherbewertung von Anteilen an Körperschaften erfordert im Hinblick auf Nichtkreditinstitute eine Anpassung des § 8b KStG. Denn danach unterliegen 5 % der Erträge aus einer Wertzuschreibung der Besteuerung. Würde diese Regelung unverändert auch in den Fällen der Zeitwertbewertung angewendet, würden die lediglich

realisierbaren Gewinne aus der Höherbewertung von Anteilen an Körperschaften teilweise steuerpflichtig werden, während unrealisierte Gewinnminderungen außer Ansatz blieben. Dies erscheint unakzeptabel. Es muss daher klargestellt werden, dass § 8b Abs. 3 KStG auf Wertzuschreibungen, die sich aus dem Zeitwertansatz ergeben, keine Anwendung findet.

Der Gesetzentwurf enthält keine Übergangsvorschriften für die Besteuerung der erstmaligen Bewertung zum Zeitwert. Für Unternehmen, die stille Reserven bei den betreffenden Finanzinstrumenten in ihren Steuerbilanzen angesammelt haben, kann die erstmalige Bewertung zum Zeitwert – vorbehaltlich des oben erwähnten steuerlichen Bewertungsvorbehaltes – zum Teil erhebliche übergangsbedingte Steuerzahlungen hervorrufen. Deshalb wäre eine wahlweise Verteilung durch eine Neubewertung entstehender Gewinne auf mehrere Jahre angemessen.

Unabhängig davon sollten zur Klarheit in der Rechtsanwendung hinsichtlich des Begriffs „Finanzinstrumente“ handels- und steuerrechtlich einheitliche Maßstäbe gelten.

Durch die Fair Value-Bewertung und die damit verbundenen Schwankungen des steuerlichen Ergebnisses kann sich das Problem der Mindestbesteuerung verschärfen. Aus unserer Sicht sind die handelsrechtlichen Neuerungen auch zum Anlass zu nehmen, die Regelungen der Mindestbesteuerung zu modifizieren.

#### *Außerplanmäßige Abschreibungen im Umlaufvermögen (§ 253 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 HGB-E)*

Abweichend von der handelsrechtlichen Abschreibungspflicht auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens bzw. dem Abschreibungswahlrecht für Finanzanlagen des Anlagevermögens bei nur vorübergehender Wertminderung dürfen steuerliche Teilwertabschreibungen erst bei voraussichtlich dauernder Wertminderung angesetzt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Wir regen an, den steuerlichen Bewertungsvorbehalt zu streichen.

#### noch zu Nr. 10: Aufhebung des bisher geltenden § 254 HGB

Die vorgesehene Aufhebung des bisher geltenden § 254 HGB ist zu begrüßen. Die Berücksichtigung von Sonderabschreibungen ist allein steuerlich motiviert. Damit für die Unternehmen keine steuerlichen Nachteile entstehen, muss allerdings sichergestellt sein, dass die Vornahme steuerrechtlich begründeter Sonderabschreibungen auch künftig mit steuerlicher Wirkung zulässig ist, ohne dass entsprechend in der Handelsbilanz verfahren werden muss.

#### noch zu Nr. 10: Bildung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB-neu

Die vorgesehene Regelung soll verschiedene Formen von Bewertungseinheiten erfassen. Sie würde damit nicht nur für Micro- sondern auch für Macro- und Portfolio-Hedges gelten. Von einer vollständigen Fair Value-Bewertung unterscheidet sich ein solcher Ansatz nur noch insoweit, als erstens nicht alle Geschäfte Teil einer Bewertungseinheit sind (aber sein könnten) und zweitens positive Marktwertüberhänge der Bewertungseinheit nicht ausgewiesen werden dürfen.

Wird § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG als Norm verstanden, die durch die vorgesehene handelsrechtliche Vorschrift zu Bewertungseinheiten verdrängt wird, würde § 254 HGB-E unmittelbar auf die Steuerbilanz durchschlagen. Die erst im Jahre 2006 eingeführte Vorschrift des § 5 Abs. 1a EStG wäre dann in Frage gestellt. Sie müsste womöglich inhaltlich angepasst werden, da die derzeitige Definition des § 5 Abs. 1a EStG von § 254 HGB-E abweicht. Mit einem Vorrang der handelsrechtlichen Regelung könnten unterschiedliche Voraussetzungen für eine Bewertungseinheit in Handels- und Steuerbilanz vermieden werden, die in der Praxis zu kaum lösbaren Schwierigkeiten führen würden.

Jedenfalls muss gewährleistet bleiben, dass im Rahmen einer Bewertungseinheit ungesicherte, unrealisierte Verluste nicht unter das steuerliche Ansatzverbot für Rückstellungen wegen drohender Verluste aus schwebenden Geschäften fallen. Mit anderen Worten: Der materielle Regelungsgehalt des § 5 Abs. 4a Satz 2 EStG muss bei einer Aufhebung des § 5 Abs. 1a EStG erhalten bleiben.

#### **Art. 9: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Die Abschaffung der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit durch Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG sowie – damit zusammenhängend – die Aufhebung von § 247 Abs. 3, § 354, § 279 Abs. 2 und § 281 HGB sind zu begrüßen (s. o.). Es ist sinnvoll, dass die Ausübung von Wahlrechten in der Steuerbilanz nicht mehr davon abhängig ist, dass diese auch in der Handelsbilanz umgesetzt werden. Zwar ist grundsätzlich ein Gleichlauf beider Rechenwerke wünschenswert. Dies gilt aber nicht, wenn die Handelsbilanz mit steuerrechtlichen Fördermaßnahmen belastet wird. Denn dadurch wird das handelsrechtliche Ergebnis unnötigerweise verzerrt.

Die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit darf aber nicht zu einer Wirkungslosigkeit von Vorschriften wie § 6b, § 7g EStG oder R 6.6 EStR führen, die an eine entsprechende Anwendung im handelsrechtlichen Jahresabschluss oder der Buchführung anknüpfen. Daher sind redaktionelle Anpassungen im EStG und den Verwaltungsanweisungen erforderlich.

